

Fachinformation

"Steuern"

ST 2015/009

Alle Mitglieder

Geschäftsstelle Baunatal
Schulze-Delitzsch-Straße 2
34225 Baunatal
www.genossenschaftsverband.de

Bereich Steuern

Dirk Klöpffel
Telefon: 05601 978-6222
Telefax: 05601 978-6219
Dirk.Kloepffel@
genossenschaftsverband.de

03.08.2015

Kirchensteuerabzugsverfahren - Zukünftig keine jährlich wiederkehrenden Informationspflichten

Auf einen Blick

- Eingabe der Verbände, die sich gegen die jährlichen Informationspflichten zum Kirchensteuerabzugsverfahren gerichtet hat, war erfolgreich.
 - Ab 2015 wird die jährliche Informationspflicht durch eine einmalige Information ersetzt.
 - Bitte beachten Sie die Notwendigkeit der Regelabfrage im Zeitraum 1. September 2015 bis 31. Oktober 2015.
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Kirchensteuerabzugspflicht ab 2015 und die jährlichen Hinweispflichten hatten wir Sie in zahlreichen Fachinformationen, letztmalig am 19. Dezember 2014, informiert.

Der Bundesrat hat am 10. Juli 2015 dem Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) zugestimmt.

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz ist der Gesetzgeber einer Forderung der Verbände nachgekommen, auf die jährlichen Informationspflichten zum Kirchensteuerabzugsverfahren zu verzichten.

Ab 2015 keine jährlich wiederkehrenden Informationspflichten

Bislang bestand für zum Kirchensteuerabzug verpflichtete Unternehmen die Notwendigkeit, die Kunden bzw. die Mitglieder und Gesellschafter rechtzeitig jährlich vor der Regel- oder Anlassabfrage auf die Datenabfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestehende Widerspruchsrecht schriftlich oder in anderer geeigneter Form zu informieren.

Die bislang bestehenden jährlichen Informationspflichten werden ab 2015 durch eine **einmalige** Information ersetzt.

Das bedeutet, dass die zum Kirchensteuerabzug verpflichteten Unternehmen (Kreditinstitute, gewerbliche Genossenschaften, Kapitalgesellschaften usw.) lediglich durch eine einmalige Information während der Dauer der Geschäftsbeziehung bzw. der Mitgliedschaft ihrer Informationspflicht nachkommen müssen.

Folglich sind bereits in der Vergangenheit informierte Kunden und Mitglieder nicht erneut über das Kirchensteuerabzugsverfahren und das bestehende Widerspruchsrecht zu informieren.

Zukünftig bietet es sich an, bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung bzw. bei Begründung einer neuen Mitgliedschaft die entsprechenden Informationen zu geben.

Das Bürokratieentlastungsgesetz führt mit der Neuregelung zu deutlichen Kosteneinsparungen und tatsächlich zum Bürokratieabbau.

Durchführung der Regelabfrage in 2015

Bekanntlich sieht das Kirchensteuerabzugsverfahren vor, dass der Abzugsverpflichtete einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim BZSt im automatisierten Verfahren abfragt, ob Kunden bzw. Anteilseigner zum Stichtag 31. August des Jahres kirchensteuerpflichtig sind (Regelabfrage).

Bitte beachten Sie die Abfrageverpflichtung.

Lediglich in den Fällen, in denen bei gewerblichen Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften für das Folgejahr sicher ausgeschlossen werden kann, dass dem Anteilseigner keine Kapitalerträge (z. B. Dividenden) zufließen, kann von der Regelabfrage abgesehen werden.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Beraterinnen und Berater des Bereichs Steuern gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband e.V.

i. V. Fleck i. V. Klöpfel